

RWT *kompakt*



Ausblick auf die neue
Nachhaltigkeitsberichterstattung

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

Ausblick auf die neue Nachhaltigkeitsberichterstattung

Seite 4

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auch bei geringer Bedeutung zu bilden

Seite 4

Zur Umsatzsteuerpflicht von physiotherapeutischen Leistungen

Seite 4

Fahrten zum Sammelpunkt: In diesen Fällen gilt die Entfernungspauschale

Seite 5

TTDSG – Neues Datenschutzrecht für Telekommunikation und Telemedien – schon wieder neue Vorgaben für den Einsatz von Cookies auf Webseiten?

Seite 5

Das häusliche Arbeitszimmer in Coronazeiten

Seite 6

Zeitraumbezogene Zuzahlung für auch privat genutzten betrieblichen Pkw

Seite 6

Abzugsverbot von Schuldzinsen bei Überentnahmen: Avalzinsen gehören dazu

Seite 6

Überbrückungshilfen bis Ende 2021 verlängert

Seite 7

Dr. Jakob Billau neu in der RWT Anwaltskanzlei

Seite 7

RWT-Webinare

Ausblick auf die neue Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der „European Green Deal“ zählt zu den Top-Prioritäten der neuen EU-Kommission. Eine Vielzahl aktueller Gesetzesinitiativen auf europäischer Ebene stehen unter dem Zeichen Nachhaltigkeit und Klimaschutz. Im April 2021 hat die EU-Kommission einen Richtlinienentwurf zur Weiterentwicklung der gesetzlich vorgeschriebenen Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSR-Richtlinie) veröffentlicht. Der Entwurf sieht umfangreiche Änderungen der bisher geltenden Richtlinie („nichtfinanzielle Erklärung“) vor.

Von besonderer Bedeutung ist dabei die vorgesehene, deutliche Ausweitung der gesetzlichen Berichtspflichten auf alle großen Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften. Betroffen sind demnach Unternehmen die an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen zwei der drei nachfolgenden Kriterien überschreiten:

- Bilanzsumme: 20 Mio. Euro
- Jahresumsatz: 40 Mio. Euro
- Arbeitnehmer: 250

Auch in der EU ansässige Tochtergesellschaften von Nicht-EU Unternehmen sollen der Berichtspflicht unterliegen. Eine Befreiung von der Veröffentlichungspflicht mittels Verweis auf den Konzernlagebericht des Nicht-EU Mutterunternehmens soll nach dem Entwurf der EU-Kommission nur möglich sein, wenn dieser Konzernlagebericht die von der EU geforderten Berichtsbestandteile enthält. Außerdem soll die erweiterte Nachhaltigkeitsberichterstattung auch für kapitalmarkt-orientierte kleine und mittlere Unternehmen Anwendung finden.

Die geplanten Neuregelungen werden für eine merkliche Gewichtsverlagerung in der Unternehmensberichterstattung im Lagebericht sorgen. Während bisher

lediglich über den Geschäftsverlauf, die wirtschaftliche Lage und die Chancen-/Risikoposition eines Unternehmens berichtet wird, soll künftig eine (konsolidierte) Nachhaltigkeitsberichterstattung den (Konzern-)Lagebericht ergänzen. Insbesondere werden Informationen beispielsweise zu den nachfolgenden Faktoren eines Unternehmens einen deutlich größeren Raum einnehmen:

- *Umweltfaktoren* (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Wassernutzung, Übergang zur Kreislaufwirtschaft, Minimierung der Umweltverschmutzung und Schutz von Biodiversität und Ökosystemen)
- *Sozialfaktoren* (Gleichberechtigung, Arbeitsbedingungen, Menschenrechte und Einhaltung demokratischer Prinzipien)
- *Governance-Faktoren* (Rolle der Aufsichtsorgane, Geschäftsethik, Unternehmenskultur, Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem, auch in Bezug auf den Berichterstattungsprozess)

Der vorliegende Entwurf sieht dabei sowohl quantitative als auch qualitative, vergangenheitsorientierte als auch zukunftsbezogene Sachverhalte vor. Welche konkreten Angaben künftig zu machen sind, wird derzeit von der sog. European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) erarbeitet. So könnte beispielsweise der einheitliche, EU-weit geltende Rechnungslegungsstandard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung Angaben über den Stickoxid-Ausstoß oder Angaben über Umsätze mit klimaneutralen Produkten vorsehen.

Bitte beachten Sie die ausführliche Online-Version dieses Artikels.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auch bei geringer Bedeutung zu bilden

Für eine periodengerechte Gewinnermittlung müssen bilanzierende Unternehmen (z. B. eine GmbH) Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) bilden. Nach neuer Sichtweise des Bundesfinanzhofs sind aktive RAP auch bei geringfügigen Beträgen zu bilden.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Zur Umsatzsteuerpflicht von physiotherapeutischen Leistungen

Das Finanzgericht Düsseldorf hat aktuell zur Umsatzsteuerpflicht physiotherapeutischer und allgemein der Gesundheitsförderung dienender Leistungen ohne ärztliche Verordnung entschieden.

Ausführliche Version:

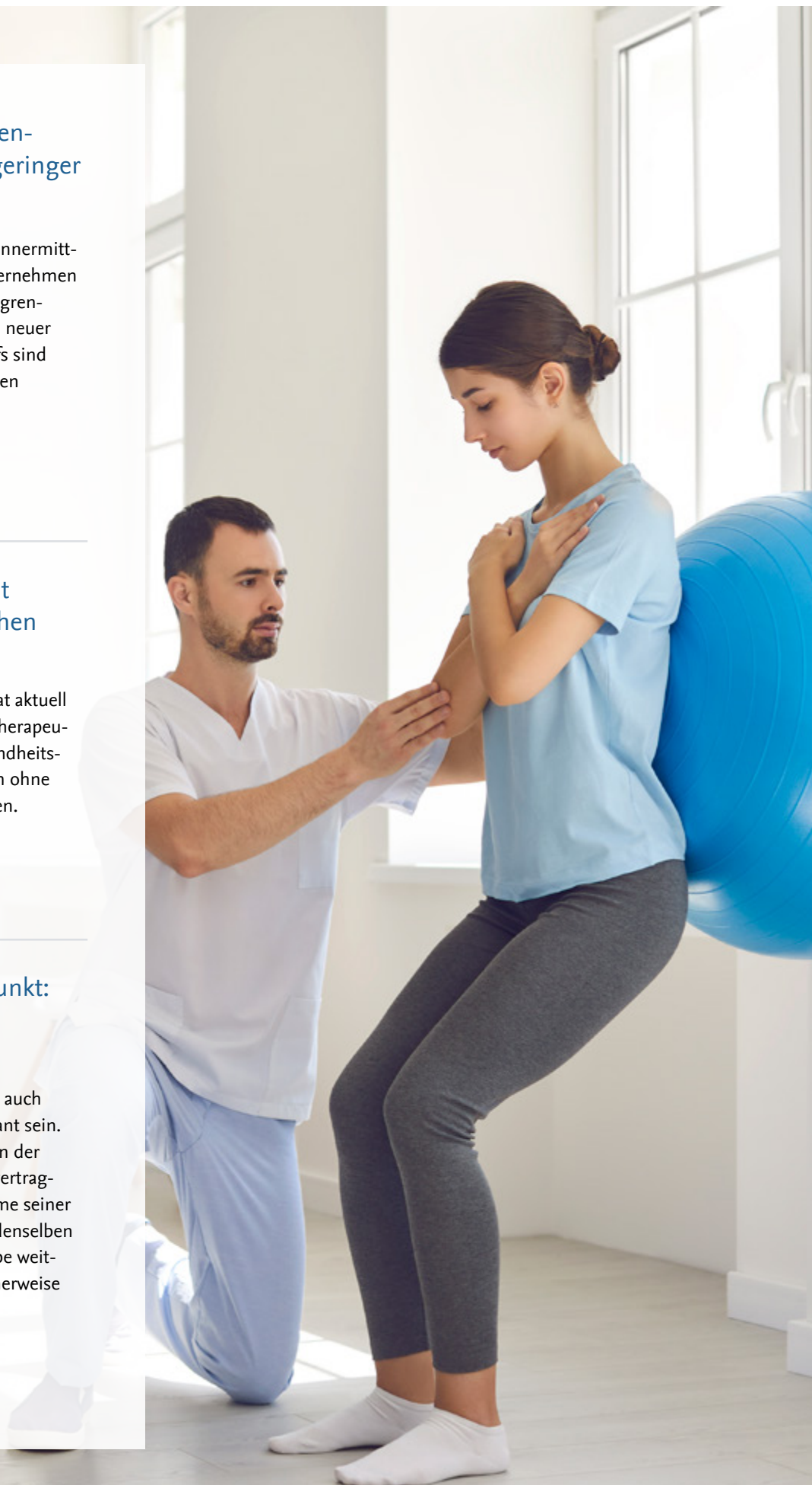
Klicken Sie [hier](#)

Fahrten zum Sammelpunkt: In diesen Fällen gilt die Entfernungspauschale

Die Entfernungspauschale kann auch ohne erste Tätigkeitsstätte relevant sein. Betroffen sind die Fälle, in denen der Arbeitnehmer aufgrund arbeitsvertraglicher Festlegungen zur Aufnahme seiner beruflichen Tätigkeit dauerhaft denselben Ort (Sammelpunkt) oder dasselbe weiträumige Tätigkeitsgebiet typischerweise arbeitstäglich aufsuchen muss.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



TTDSG – Neues Datenschutzrecht für Telekommunikation und Telemedien – schon wieder neue Vorgaben für den Einsatz von Cookies auf Webseiten?

Am 1. Dezember 2021 wird das Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) in Kraft treten. Das TTDSG enthält unter anderem Vorgaben für den Einsatz von Cookies, Tracking-Pixeln und ähnlichen Technologien, die auf Webseiten zum Einsatz kommen und die Informationen auf den PCs, Notebooks und Smartphones der Webseitenbesucher speichern oder auslesen.

In der Praxis wird sich durch das TTDSG für Webseitenbetreiber vorerst nichts ändern im Vergleich zur aktuellen Rechtslage.

Wie schon derzeit die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), unterscheidet das TTDSG zwischen den für

den Betrieb einer Webseite erforderlichen Cookies, für die man keine Einwilligung benötigt (z. B. die Warenkorbfunktion eines Webshops oder die Sprachauswahl für eine Webseite), und Analyse- und anderen, nicht zwingend erforderlichen Tools, für die man eine Einwilligung benötigt (z. B. Google Analytics, Facebook-Pixel, Einbettung von YouTube-Videos). Denn hinsichtlich der Frage, wie Webseitenbesucher über die Datenverarbeitung auf der Webseite informiert werden müssen und wie ein Cookie Banner zu Einholung der benötigten Einwilligungen ausgestaltet sein muss, verweist das TTDSG auf die Vorschriften der DS-GVO.

...

Zur ausführlichen Version:

[Klicken Sie hier](#)

Das häusliche Arbeitszimmer in Coronazeiten

Wegen der Coronapandemie arbeiten viele Arbeitnehmer **in ihrem häuslichen Arbeitszimmer**. Hier stellt sich die Frage, ob bzw. in welcher Höhe die Kosten für das Arbeitszimmer als Werbungskosten abziehbar sind. **Coronabedingt** hat das Bundesfinanzministerium **Sonderregelungen** bekanntgegeben.

Hintergrund: Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind wie folgt abziehbar:

- **Bis zu 1.250 Euro jährlich**, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht,

- **ohne Höchstgrenze**, wenn das Arbeitszimmer **den Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Dem Arbeitnehmer steht auch dann kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, wenn er die Entscheidung über das Tätigwerden im häuslichen Arbeitszimmer **ohne eine ausdrückliche (schriftliche) Anweisung des Arbeitgebers** getroffen hat und er der Empfehlung der Bundesregierung/der Länder gefolgt ist. Als Zeit der Coronapandemie wird dabei der Zeitraum vom **1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021** angenommen.

...

Zur ausführlichen Version:

[Klicken Sie hier](#)

Zeitraumbezogene Zuzahlung für auch privat genutzten betrieblichen Pkw

Dürfen Arbeitnehmer einen betrieblichen Pkw auch für Privatfahrten nutzen, müssen sie sich häufig an den Kosten beteiligen (laufende Kosten oder Beteiligung an den Anschaffungskosten). Der Bundesfinanzhof hat nun klargestellt, wie mit zeitraumbezogenen Zuzahlungen umzugehen ist und hat dabei der Ansicht der Finanzverwaltung eine Absage erteilt.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Abzugsverbot von Schuldzinsen bei Überentnahmen: Avalzinsen gehören dazu

Schuldzinsen sind nicht abziehbar, wenn Überentnahmen getätigt worden sind (§ 4 Abs. 4a Einkommensteuergesetz). Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern ist der Begriff der Schuldzinsen weit auszulegen und umfasst z. B. auch Entgelte für eine Bürgschaft wie Avalzinsen und Avalprovisionen.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Überbrückungshilfen bis Ende 2021 verlängert

Die Überbrückungshilfe III Plus wird bis 31. Dezember 2021 verlängert. In die Verlängerung geht auch die Neustarthilfe Plus, mit der von Coronabedingten Umsatzeinbrüchen betroffene Soloselbstständige unterstützt werden.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



Dr. Jakob Billau verstärkt die RWT Anwaltskanzlei

Bei der RWT verstärkt Rechtsanwalt Dr. Jakob Billau, der auch als Steuerberater zugelassen ist, den Bereich Steuerstreit. Dieser Bereich umfasst insbesondere das Führen von Einspruchsverfahren und Finanzgerichtsprozessen, das Steuerstrafrecht sowie die Tax Compliance. Darüber hinaus wird er auch im allgemeinen Steuerverfahrensrecht sowie im internationalen Steuerrecht tätig sein. Diese Bereiche gehörten bereits zu seinen Beratungsschwerpunkten bei CMS Hasche Sigle in Stuttgart, wo er zuvor über zehn Jahre tätig war.

„Aufgrund der verschärften Gangart der Finanzbehörden, insbesondere in der Betriebsprüfung, besteht die

Notwendigkeit, überhöhten Forderungen auch gerichtlich entgegenzutreten.

Wir sind sehr froh, dass wir uns mit dem Zugang von Jakob Billau in diesem Bereich maßgeblich verstärken und noch einmal an Schlagkraft

zulegen“, so Wolfgang Kirschning, Partner und Geschäftsführer der RWT Anwaltskanzlei.



Bitcoin & Co. - Besteuerung einer neuen Anlageklasse

RWT-Webinar am
16. November 2021

Mehr erfahren: Klicken Sie [hier](#)

Steueränderungen zum Jahreswechsel 2021/2022

RWT-Webinare am
25. November und 1. Dezember 2021

Mehr erfahren: Klicken Sie [hier](#)



Die neue Nachhaltigkeits- berichterstattung: Ausblick

RWT-Webinar am
7. Dezember 2021

Mehr erfahren: Klicken Sie [hier](#)



Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-201

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der RWT.